



Gemeinde Zell

Kollbrunn • Ober-/ Unterlangenhard • Rikon • Rämismühle • Zell

Gemeindeabstimmung vom 23. September 2018



Rahmenkredit von 25 Millionen Franken für Hochwasserschutzmassnahmen (Zeitraumen 2019–2036)

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Zell unterbreitet Ihnen die nachstehende Vorlage zur Abstimmung am 23. September 2018. Das Geschäft ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 zustimmend und ohne Änderungsantrag vorbereitet worden. Einzelheiten zum Geschäft entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Weisung.

Sie sind freundlich eingeladen, am Abstimmungssonntag Ihre Stimme abzugeben. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen ein Ja zum Rahmenkredit.

Gemeinderat Zell

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindegemeinschafter

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Zell ist verpflichtet, bis Ende 2036 ihre öffentlichen Gewässer hochwassersicher zu machen. Eine Analyse der Gewässer hat die Gefahrenstellen und das Schadenspotenzial sowie die Grobkosten der notwendigen Massnahmen ermittelt. Letztere werden momentan brutto auf 25 Millionen Franken geschätzt. Obwohl Bund und Kanton hohe Beiträge sprechen werden, sind die Kosten für die Gemeinde hoch. Gleichzeitig weisen Wasserbauprojekte oft Risiken auf, die ein Projekt durch Ausschöpfung von Rechtsmitteln auf Jahre verzögern können. Der Gemeinderat erachtet daher den Rahmenkredit als ideales Finanzierungsinstrument.

Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit. Er gibt dem Gemeinderat die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der Rahmenkredit wird erlauben, den Hochwasserschutz auf Gemeindegebiet als Gesamtprogramm zu realisieren. Sollte also ein Projekt verzögert werden, kann ein nächstes ohne Zeitverlust in Angriff genommen werden. Ein Rahmenkredit wird auch erlauben, die Vorfinanzierung auf alle Umsetzungsjahre gleichmässig zu verteilen. Von 2019–2036 sollen jährlich im Durchschnitt 1.06 Millionen Franken für das Hochwasserschutzprogramm in die Investitionsrechnung eingestellt werden. Der Rahmenkredit ermöglicht somit eine raschere und effizientere Umsetzung des gesamten Hochwasserschutzprogrammes, dank der Vorfinanzierung ein über Jahre ausgeglichenes Budget und vermeidet Steuerfusschwankungen. Die jährlichen Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen.

Der Gemeinderat und die vorberatende Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 empfehlen den Stimmberechtigten, dem Rahmenkredit von 25 Millionen Franken über den Zeitraum von 2019–2036 zur Finanzierung des Hochwasserschutzprogrammes zuzustimmen und ein überzeugtes Ja in die Urne zu legen.

Beleuchtender Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Gefahrenkarte Naturgefahren Mittleres Tösstal

Mit Baudirektionsverfügung Nr. 1878 vom 19. Dezember 2014 wurde die Gefahrenkarte Naturgefahren Mittleres Tösstal für die Gemeinde Zell erlassen. Der Gemeinderat Zell erhob am 5. Februar 2015 Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich und beantragte zur Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen eine Fristverlängerung von zehn auf 20 Jahren. Zwischen der Baudirektion und dem Gemeinderat fanden in der Folge Einigungsgespräche statt, an denen die besondere Betroffenheit der Gemeinde Zell bezüglich Naturgefahren und die Möglichkeit einer Verlängerung der Umsetzungsfrist diskutiert wurden. Zudem hat der Gemeinderat am 23. Juni 2017 dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine Massnahmenplanung samt Zeitplan für die Umsetzung eingereicht. Diese Massnahmenplanung zeigt auf, dass die Umsetzung bis ins Jahr 2036 abgeschlossen werden kann. Das AWEL hat diese Massnahmenplanung inhaltlich geprüft und erachtet die Massnahmenplanung, einschliesslich der Priorisierung und Finanzierung, als sachgerecht. Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Gemeinde Zell durch Naturgefahren konnte in diesem speziellen Fall gestützt auf die Massnahmenplanung samt Zeitplan vom 23. Juni 2017 einer verlängerten Umsetzungsfrist im Sinne des Rekurses zugestimmt werden. Daher wurde die angefochtene Baudirektionsverfügung Nr. 1878 vom 19. Dezember 2014 wiedererwägungsweise geändert und durch die Anordnung einer neuen Umsetzungsfrist wie folgt ersetzt: „Dispositiv V, der Verfügung Nr. 1878 vom 19. Dezember 2014 wird aufgehoben und durch folgende

Anordnung ersetzt: Die Gemeinde Zell ist verpflichtet, die von ihr erarbeitete Massnahmenplanung bis 31. Dezember 2036 umzusetzen.“

Das Verfahren vor dem Baurekursgericht konnte durch die erfolgreiche Einigung und den Rückzug des Gemeinderats als erledigt abgeschlossen werden. Die auf das Jahresende 2036 verlängerte Umsetzungsfrist ist für die Gemeinde Zell rechtsverbindlich.

1.2 Rahmenkredit Hochwasserschutzmassnahmen 2019–2036

Der Gemeinderat orientierte am 12. März 2018 anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung „Massnahmenplan Naturgefahren Gemeinde Zell“, dass die bauliche Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen über einen Rahmenkredit von 25 Millionen Franken zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen mit einer Dauer von 18 Jahren erfolgen solle. Die erforderliche Urnenabstimmung über den Rahmenkredit ist am 23. September 2018 geplant. Mit Schreiben vom 17. April 2018 beurteilte der Bezirksrat den vorgesehenen Rahmenkredit als rechtlich fragwürdig und hielt dazu folgende Begründung fest:

- Von den Hochwasserschutzmassnahmen seien nicht nur ein Objekt, sondern verschiedene Gewässer bzw. Bäche betroffen.
- Im Bereich Hochwasserschutz seien sehr verschiedene bauliche Massnahmen mit unterschiedlichen finanziellen Folgen möglich, wie z.B. Rückhaltebecken, Dämme, Entlastungskanäle, Gerinneausbauten.
- Die einzelnen Projekte seien noch nicht bestimmt bzw. genügend konkretisiert.
- Der vorgesehene Zeithorizont von 18 Jahren sei zu lang. Die Stimmberechtigten hätten für einen Zeitraum von rund 20 Jahren keine Einflussmöglichkeiten mehr. Der Gemeinderat hätte die alleinige Kompetenz, nach eigenem Ermessen einzelne Objektkredite zu beschliessen. Den Souverän während dieses langen Zeitraumes von seinen politischen Mitwirkungsmöglichkeiten auszuschliessen, werde als unzulässig erachtet.

2. Argumente für den Rahmenkredit von 25 Millionen Franken

2.1 Allgemeine Begründung

Die folgenden Gründe veranlassen den Gemeinderat, am geplanten Rahmenkredit vollumfänglich festzuhalten:

- Die Gemeinde Zell ist verpflichtet, die von ihr erarbeitete Massnahmenplanung bis spätestens am 31. Dezember 2036 umzusetzen (Baudirektionsverfügungen Nr. 1878 vom 19. Dezember 2014, Dispositiv V, in Verbindung mit Nr. 66 vom 9. Februar 2018, Dispositiv I).
- Der Gemeinderat hat einen gesunden Finanzhaushalt der Gemeinde Zell zu verantworten, weshalb die Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen in der Investitionsplanung kontinuierlich durch eine Vorfinanzierung angestrebt wird.
- Die baulichen Hochwasserschutzmassnahmen sind mit einem Rahmenkredit für die Jahre 2019–2036 mit brutto 25 Millionen Franken zu planen. In der Investitionsplanung sind die entsprechenden Beträge von insgesamt netto 21.2 Millionen Franken zu planen (durchschnittlich 1.06 Millionen Franken jährlich).
- Es handelt sich voraussichtlich um zehn bis zwölf Projekte in der grossmehrheitlichen Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung, wovon aber mindestens drei Projekte einer anschliessenden Urnenabstimmung unterstehen. Alle Hochwasserschutzprojekte weisen eine einheitliche Materie auf. Die Projekte bilden technisch und finanziell ein Hochwasserschutz-Programm.
- Aufgrund des aktuellen Planungsstandes besteht noch eine hohe Ungenauigkeit der geschätzten Kosten (Abweichung von plus/minus 30%). Die ist begründet in den Varianten

und Alternativen, Vorprojekten, Detailabklärungen etc. Dieser Umstand erfordert eine gesamthafte Projektierung.

- Den hohen Projektkosten stehen erhebliche Risiken gegenüber, die eine fristgerechte Projektumsetzung bis zum 31. Dezember 2036 massiv gefährden werden, wenn die Projekte nicht gesamthaft behandelt werden. Die Risiken bei der Durchführung von mehreren voneinander losgelösten Hochwasserschutzprojekten bestehen in mehreren zeitintensiven Rechtsmittel- und Landerwerbsverfahren sowie in Verzögerungen infolge der technischen Machbarkeit.
- Schliesslich dient der Rahmenkredit mit einem Hochwasserschutz-Programm der optimierten Projektabwicklung und dem effektiven sowie effizienten Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen.

2.2 Gefahrenkartierung und Massnahmenplan Zell

Der Gemeinderat liess durch das für Hochwasserschutzmassnahmen spezialisierte Ingenieurbüro Holinger AG in Winterthur einen Massnahmenplan (MANAGE) erstellen. Das AWEL hat diesen MANAGE geprüft und für einwandfrei befunden.

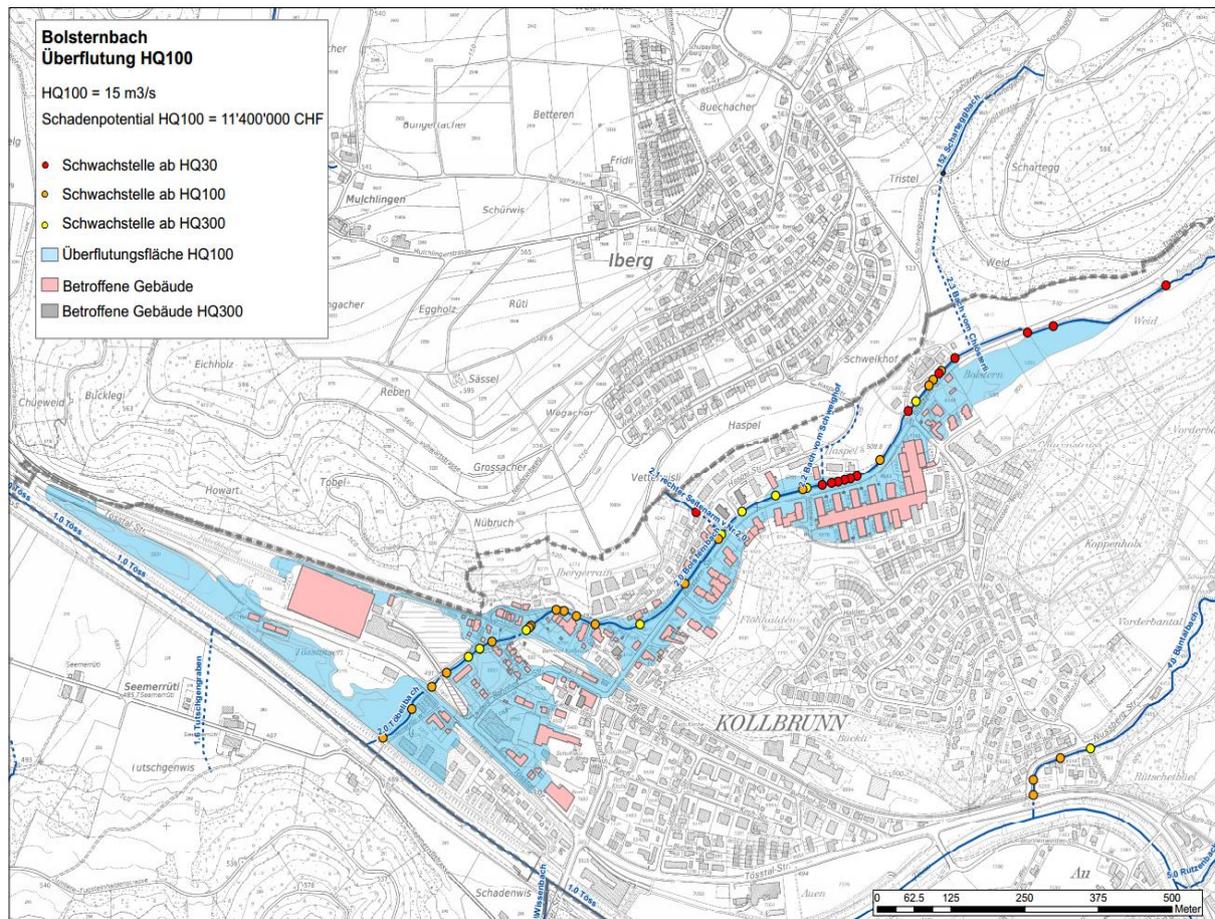
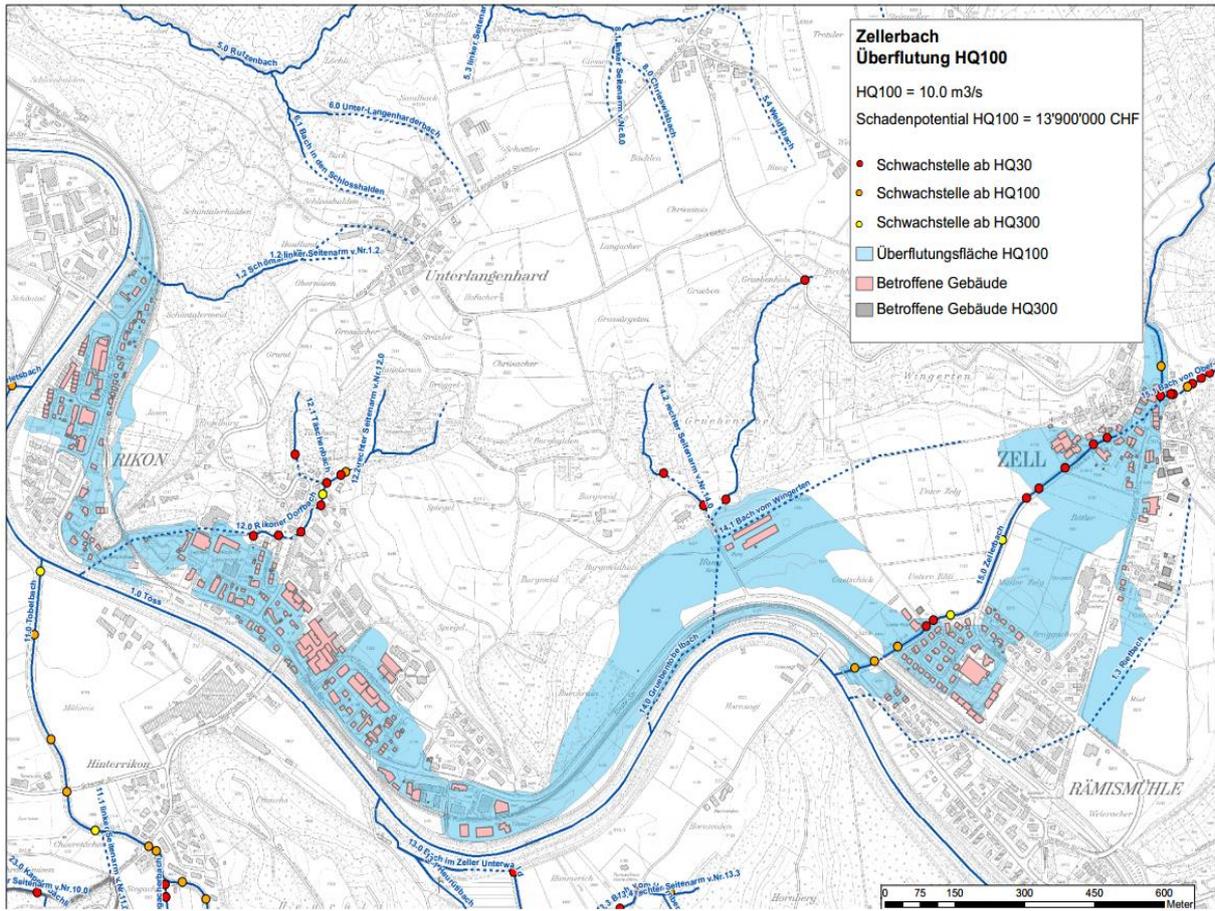
Die Gemeinde ist verpflichtet, die Gefahrenbereiche bei planungsrechtlichen Festlegungen sowie bei baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Die Aufgaben der Gemeinde bestehen in der Information, der Erstellung einer Alarm-/Notfallplanung sowie dem MANAGE und schliesslich der baurechtlichen Umsetzung wie folgt:

- die Information der betroffenen Grundeigentümerschaft insbesondere mit Tankanlagen;
- die Alarm-/Notfallplanung, Einsatzplanung und Ereignisanalyse;
- der Massnahmenplan Naturgefahren MANAGE durch ein flächendeckendes Gesamtkonzept, welches die nötigen Massnahmen räumlich und nach Prioritäten differenziert darstellt und schliesslich
- die baurechtliche Umsetzung unter Berücksichtigung der Gefahrenkarte in der Bau- und Zonenordnung sowie bei planungs- und baurechtlichen Festlegungen (z.B. Objektschutz).

Die Massnahmenplanung der Holinger AG ergibt, dass

- der Bolsternbach und der Zellerbach das grösste Hochwasserrisiko verursachen;
- der Zellerbach zuerst und sobald als möglich mittels Variantenstudie hochwassersicher gemacht werden soll;
- anschliessend die Massnahmen am Bolsternbach mittels Variantenstudie geplant werden soll;
- der Rikoner Dorfbach wegen einer Vielzahl betroffener Sonderrisikoobjekte prioritär mit vorgezogener Variantenstudie zur Sonderrisiko-Ermittlung behandelt und
- das Unterhaltskonzept erarbeitet werden muss.

Zur besseren Veranschaulichung sind auf den folgenden drei Karten die Hochwasser-Schadenspotenziale und Schwachstellen abgebildet und zwar in der Reihenfolge ihrer Umsetzungsdringlichkeit (Zellerbach, Bolsternbach und Rikoner Dorfbach):



Weitere Kosten

• Alarm-/Notfallorganisation	0.1	Millionen Franken (Schätzung)
• Projekt-Management inkl. Vor-/Machbarkeitsstudien, Bauherrenbegleiter, hydrologische Studien, Experten, bisherige Aufträge etc.	2.0–3.0	Millionen Franken (2019–2036)
• Teuerung (von 1% p.a.), Reserve 5%	<u>1.2–2.2</u>	<u>Millionen Franken</u>
Umsetzung für Kreditantrag		<u>14.3–24.4 Millionen Franken</u>

2.4.2 Kostenschätzungen der Flussbau AG (als Second Opinion)

Die zur Plausibilisierung eingeholte Zweitmeinung bzw. Second Opinion der Flussbau AG ergab höhere Kosten. Diese Nettokosten setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammenfassung Nettokosten

• Priorität 1	12.4	Millionen Franken
• Priorität 2	2.7–3.4	Millionen Franken
• Priorität 3	2.3	Millionen Franken
• % weitere Beiträge	<u>0.4–0.8</u>	<u>Millionen Franken</u>
		<u>17.0–17.3 Millionen Franken</u>

Zusammenfassung Bruttokosten

• Priorität 1	16.3	Millionen Franken
• Priorität 2	3.4–4.3	Millionen Franken
• Priorität 3	2.6–2.8	Millionen Franken
• % weitere Beiträge	<u>0.4–0.8</u>	<u>Millionen Franken</u>
		<u>21.9–22.6 Millionen Franken</u>

Weitere Kosten

• Alarm-/Notfallorganisation	0.1	Millionen Franken (Schätzung)
• Projekt-Management inkl. Vor-/Machbarkeitsstudien, Bauherrenbegleiter, hydrologische Studien, Experten, bisherige Aufträge etc.	1.0	Millionen Franken (2019–2036)
• Teuerung (von 1% p.a.), Reserve 5%	<u>2.3–2.9</u>	<u>Millionen Franken</u>
Umsetzung für Kreditantrag		<u>25.4–26.6 Millionen Franken</u>

2.5 Kreditantrag

Die für den Kreditantrag in der Urnenabstimmung erwarteten Bruttokosten betragen:

- gemäss Berechnungen der Holinger AG, Winterthur: 14.3–24.4 Millionen Franken und
- gemäss Berechnungen der Flussbau AG, Zürich: 25.4–26.6 Millionen Franken.

Bereits im laufenden Kalenderjahr 2018 plant der Gemeinderat die folgenden Schritte zur wirkungsvollen Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen:

- das Erstellen des Gewässerunterhaltskonzepts,
- die Evaluation einer Bauherrenbegleitung und schliesslich
- das Einrichten des Projektes.

2.6 Rechtliche Begründung

Zum Rahmenkredit Hochwasserschutz liess der Gemeinderat ein juristisches Kurzgutachten und eine vertiefte juristische Stellungnahme ausarbeiten (Gutachter Rechtsanwalt Arthur Frauenfelder, alt Stadtschreiber von Winterthur, 14. Februar 2018 und 17. April 2018). Im Ergebnis wird das Vorgehen des Gemeinderats vollumfänglich als rechtmässig qualifiziert. Der Inhalt des Rahmenkredits für die Abstimmungsvorlage vom 23. September 2018 entspricht den gesetzlichen Konkretisierungsanforderungen. Wie im Gutachten ausgeführt, müssen die Teilobjekte eines Rahmenkredits „grundsätzlich umschrieben“ sein. Wenn aus den vorhandenen Rechtsgrundlagen höhere Anforderungen hergeleitet werden, lassen diese im Ergebnis nur noch Objektkredite zu und machen damit das Institut des Rahmenkredits praktisch unmöglich. Dies steht nicht im Einklang mit dem Gesetzgeber und stellt daher einen ungerechtfertigten Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Gemeinde dar. Nach schweizerischem Staatsverständnis kommt der Gemeindeautonomie zentrale Bedeutung zu. Sie gilt nach Massgabe des kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrechts (Art. 50 der Bundesverfassung [SR 101; BV] und Art. 85 der Kantonsverfassung [LS 101; KV]). Die Rechtsgrundlage für einen Rahmenkredit findet sich in § 106 des Gemeindegesetzes (LS 131.1; GG). Demnach bilden der Objektkredit und der Rahmenkredit die beiden möglichen Formen des Verpflichtungskredits, der grundsätzlich für die Bewilligung jeder neuen Ausgabe erforderlich ist (§ 104 Abs. 1 GG). Mit dem Rahmenkredit werden die gesamten Ausgaben für ein mehrere Teile umfassendes, einem bestimmten gemeinsamen Zweck dienendes Programm beschlossen. Die Ausgaben für die einzelnen Teile des Programms werden in einem zweiten Schritt mit Objektkrediten bewilligt, wobei der Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die Aufteilung in die einzelnen Objektkredite bestimmt (§ 106 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 GG). Immer vorausgesetzt sind neue nicht gebundenen Ausgaben. In der Gemeindeverordnung (LS 131.11; VGG) findet sich in § 15 VGG eine allgemeine Bestimmung über den Inhalt von Verpflichtungskrediten. Demnach muss ein Verpflichtungskredit alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen umfassen. Mit den Erläuterungen, die an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 12. März 2018 präsentiert wurden und dieser gut dokumentierten Vorlage, liegen sehr umfassende und rechtlich detaillierte Angaben zu allen Elementen des Rahmenkredits vor. Insbesondere lässt sich klar und mit deutlicher Bestimmtheit aufzeigen, welche Massnahmen an welchen Gewässern geplant sind, wieviel sie im Einzelnen ungefähr kosten werden und mit welcher Priorisierung sie realisiert werden.

2.7 Finanzpolitische Begründung

Bei der Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen geht es um neue Ausgaben, die als solche Gegenstand eines Rahmenkredits sein können. Die vom Rahmenkredit Hochwasserschutz erfassten Investitionsvorhaben dienen klar und offensichtlich einem gemeinsamen, übergeordneten Zweck und zwar der Vermeidung oder mindestens der Verminderung absehbarer Hochwasserschäden. Aufgrund der kantonalen Vorgaben fügen sich die einzelnen Massnahmen zweckmässig zu einem in sich geschlossenen, objektiv zusammenhängenden und umfassenden Investitionsprogramm zusammen. Es werden sämtliche für den genannten Zweck vorgesehene Massnahme erfasst und umgekehrt keine Teilvorhaben einbezogen, welche einem anderen Hauptzweck dienen würden. Sowohl das Trennungs- als auch das Vermengungsverbot, welche allgemein bei Verpflichtungskrediten zu beachten sind, sind damit vorschriftsgemäss eingehalten. In der abschliessenden Volksabstimmung wird auch das verfassungsmässige Prinzip der Einheit der Materie korrekt befolgt und gewährleistet (vgl. BGE 1C_283/2010 vom 9. Dezember 2010). Somit liegt im vorliegenden Fall ein Paket von Massnahmen und Ausgaben vor, das sich aufgrund seiner Zweckbestimmung und technischen Natur sehr gut für einen Rahmenkredit eignet (vgl. Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni [Hrsg.], GG. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich/Basel/Genf 2017, § 106 N. 5). Wie dargelegt ist der Rahmenkredit ein Verpflichtungskredit für das vorliegende Hochwasserschutzprogramm. Der Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, bis zur festgelegten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Budget einzustellen. Durch die Vorfinanzierung soll die Kontinuität im

Investitionsplan gewährleistet werden. Sie dient dazu, die finanzielle Belastung eines künftigen, sehr grossen bzw. aussergewöhnlichen Investitionsvorhabens auf mehrere Jahre zu verteilen und grössere Steuerfusschwankungen zu vermeiden. Aussergewöhnlich sind Investitionen, die den üblichen Investitionsrahmen der Gemeinde sprengen wie zum Beispiel beim Neubau einer Turnhalle (vgl. Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Hrsg. Direktion der Justiz und des Innern Gemeindeamt, Gemeindefinanzen, Ziffer 14 Vorfinanzierungen).

Nach § 90 GG sind künftige Investitionsvorhaben in die Finanz- und Aufgabenplanung einzustellen und können bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden. Die Höhe der Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen. Die geäußneten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst. Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußneten Mittel aufzulösen.

3. Empfehlungen

Das Hochwasserschutzprogramm im Sinne der vorstehenden Ausführung ist als Rahmenkredit für die Jahre 2019–2036 mit Bruttokosten von 25 Millionen Franken zu bewilligen. In der Investitionsplanung sind 21.2 Millionen Franken netto zu planen, was einen jährlichen Betrag von durchschnittlich 1.06 Millionen Franken ergibt. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten anlässlich der obligatorischen Urnenabstimmung vom 23. September 2018 dem Rahmenkredit zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen insbesondere mit folgendem Beschluss zuzustimmen: Der Rahmenkredit von 25 Millionen Franken über eine Laufzeit von 2019–2036 zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen sei zu genehmigen und der jährliche Betrag von durchschnittlich 1.06 Millionen Franken jeweils im Budget der Investitionsrechnung für die Periode von 2019–2036 einzustellen.

Der Gemeinderat ist fest überzeugt, dass mit dieser Vorlage die Voraussetzungen für einen effizienten und effektiven Hochwasserschutz im Gesamtinteresse der Gemeindebevölkerung von Zell geschaffen werden und empfiehlt dementsprechend die Annahme dieser Abstimmungsvorlage.

Die Rechnungsprüfungskommission Zell empfahl am 18. Mai 2018 das Geschäft mit folgenden Gründen abzulehnen: „In Abwägung der Vorteile (vereinfachte Administration, einfachere Vorfinanzierung) gegen die Nachteile (Details der Projekte nicht bekannt, verminderte Transparenz, Abbau der Einfluss-, Mitbestimmungs- und Kontrollmöglichkeiten des Stimmbürgers, sehr langer Zeitraum) können wir den Antrag des Gemeinderates nicht unterstützen.“

Demgegenüber erging folgender in Rechtskraft erwachsener Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Juni 2018:

1. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, dem Rahmenkredit von 25 Millionen Franken über den Zeitraum von 2019 bis 2036 zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat ist zur Aufteilung des Rahmenkredites und die Freigabe der Objektkredite zu berechtigen.
3. Der Gemeinderat wird verpflichtet, die Gemeindeversammlung zum Stand der Arbeiten, der Ausschöpfung der finanziellen Mittel sowie der weiteren Projektplanung jährlich zu informieren.
4. Die nachstehenden Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses:

- 4.1 Massnahmenplan Naturgefahren MANAGE Zell, Technischer Bericht, Planbeilagen W2338.10.0001, W2338.10.0002, W2338.20.0001a und W2338.30.0001a, Dossier der Holinger AG, datiert vom 13. Juni 2017;
- 4.2 Gemeinde Zell, Überprüfung Kostenschätzung Massnahmenplan Hochwasser, Bericht der Flussbau AG, datiert vom 3. Mai 2018.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Ja oder Nein

Rahmenkredit von 25 Millionen Franken für Hochwasserschutzmassnahmen (Zeitraumen 2019–2036)

Information über das Abstimmungsergebnis

Das Wahlbüro Zell informiert ab 14.00 Uhr über das Ergebnis der Auszählung unter www.zell.ch und im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung in Rikon.

Demokratie
ich mache mit

Impressum

Abstimmungsweisung der Gemeinde Zell vom 23. September 2018

Herausgeber: Gemeinderat Zell

Redaktion: Gemeinderatskanzlei Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon

Druck: Mattenbach AG, Mattenbachstrasse 2, Postfach, 8411 Winterthur

Auflage: 3'900 Exemplare